Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 29. März 2021 6. Jahrgang Ausgabe 23 / 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer All Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne	•
Allgemeinverfügung zur Nutzung der Grünanlagen im Stadtgebiet Herne	7

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBI. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312), § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der zwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2021 (GV. NRW. S. 316), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind:
 - 1. Fußgängerzone Bahnhofstraße
 - 2. Fußgängerzone Hauptstraße.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt

- montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **30.03.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **18.04.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der zwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2021 (GV. NRW. S. 316)

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312)
- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) IFSG -
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 der Coronaschutzverordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, weil gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 150,8 (Stand: 29.03.21 – 00:00 Uhr). Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Daher waren die unter I genannten Maßnahmen zu ergreifen.

In den unter Ziffer I genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen nicht sichergestellt werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird. Die Zeiten, in denen die Pflicht gilt, sind den Ladungsöffnungszeiten der Geschäfte angepasst, weil dann mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.

Da die Stadt Herne mit Allgemeinverfügung vom 27.03.2021 (Amtsblatt der Stadt Herne, Ausgabe 22/2021, S. 2) von der Möglichkeit der Modifizierung der sog. Corona-Notbremse Gebrauch gemacht hat, können neben den ohnehin geöffneten Drogerien, Bäckereien, Apotheken, Arztpraxen, Optiker, Paketshops, Zeitungsverkaufsstellen und anderen Geschäften für Güter des täglichen Bedarfs auch die übrigen Geschäfte Kunden mit einem tagesaktuellen negativen Coronatest empfangen. Hinzu kommt die Möglichkeit der Abholung der zuvor bestellten Ware vor Ort sowie der Abholung von Speisen bei gastronomischen Einrichtungen. Die geöffneten Geschäfte ziehen ein hohes Besucheraufkommen nach sich. Außerhalb der in Ziffer I genannten Zeiten ist davon auszugehen, dass das Fußgängeraufkommen nur noch sehr gering ist und die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden kann.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 18.04.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

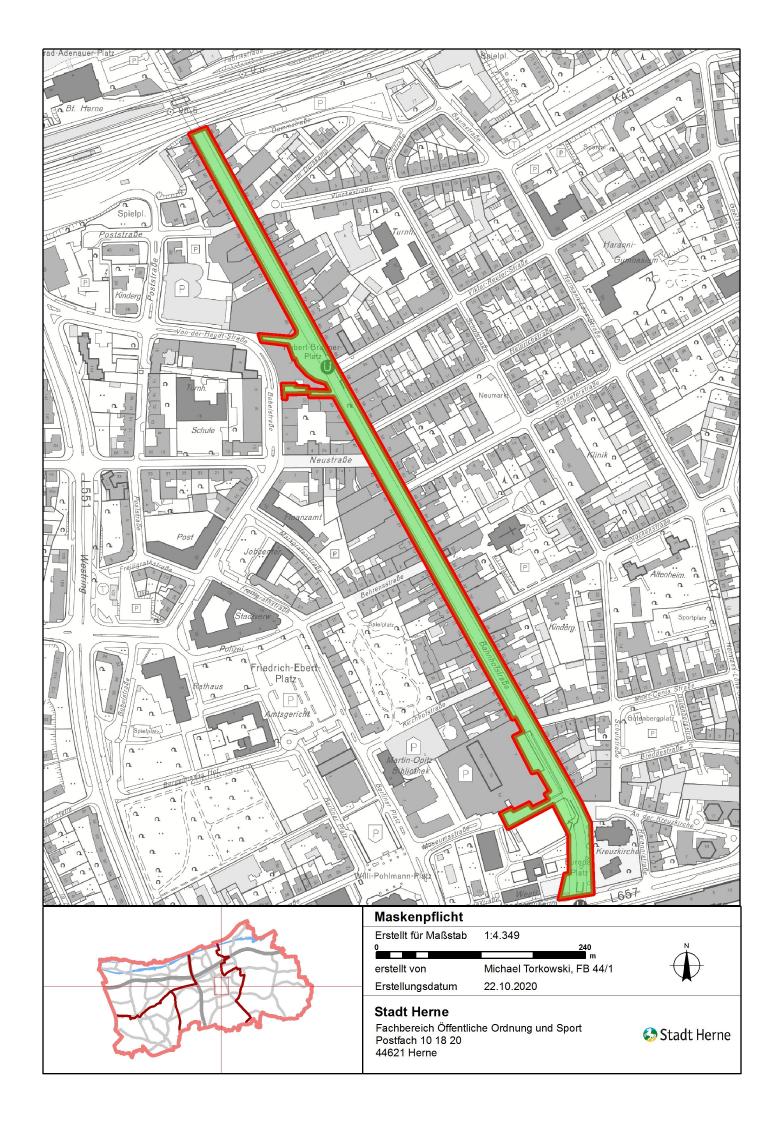
<u>www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html</u> (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

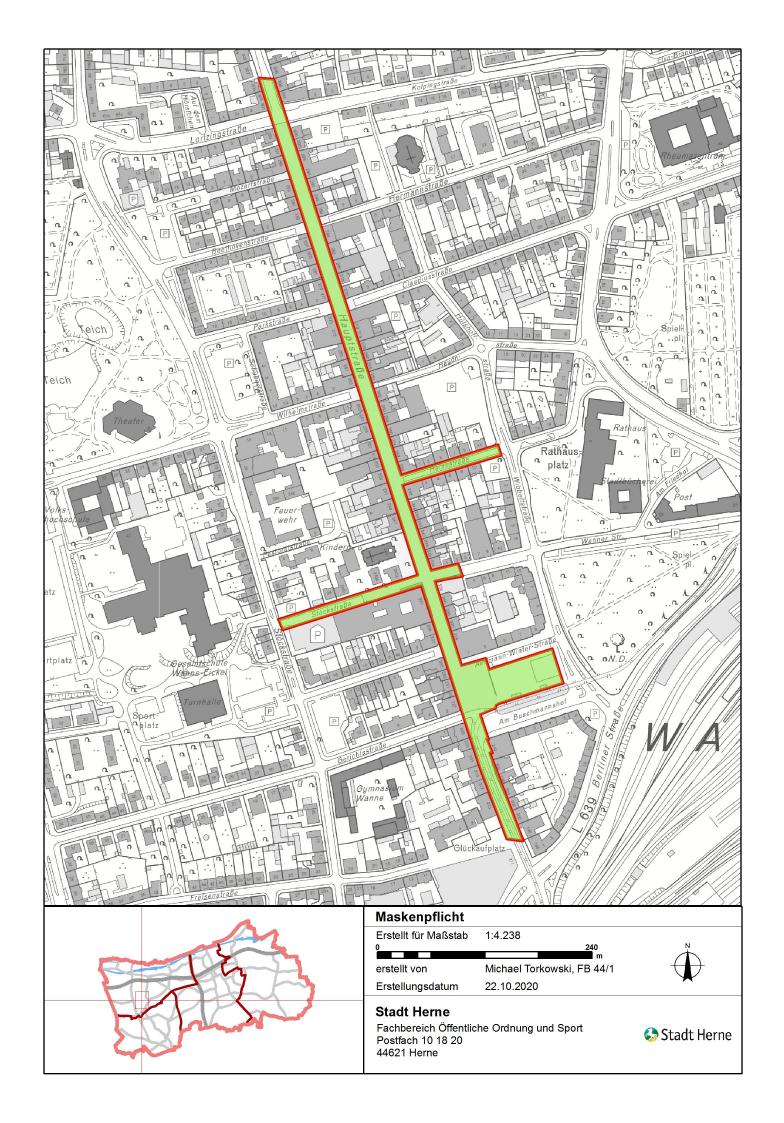
www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBI. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 29.03.2021 Der Oberbürgermeister in Vertretung Dr. Burbulla Stadtrat





Allgemeinverfügung zur Nutzung der Grünanlagen im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBI. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312), § 16a der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der zwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2021 (GV. NRW. S. 316), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind, ist das Picknicken verboten:
 - 1. Gysenbergpark
 - 2. Künstlerzeche und Kulturpark.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **30.03.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **18.04.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16a und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der zwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. März 2021 (GV. NRW. S. 316)

- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312)
- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) IFSG -
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 150,8 (Stand: 29.03.21 – 00:00 Uhr). Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Daher war die unter I genannte Maßnahme zu ergreifen. Die räumlichen Geltungsbereiche wurden insbesondere auf der Grundlage der Erfahrungen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot festgelegt.

Die unter Ziffer I Nr. 1 und 2 genannten Bereiche werden aufgrund ihrer Bekanntheit von Herner Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht. Das wärmere Wetter und fehlende Alternativen der Freizeitgestaltung haben dazu beigetragen, dass die Attraktivität der unter Ziffer I Nr. 1 – 2 genannten Bereiche derzeit besonders groß ist. Die Regelung unter Ziffer I ist erforderlich, um die Freizeitgestaltung (Bewegung an frischer Luft, Spaziergänge) zu ermöglichen, aber Ansammlungen von Menschen, die aus verschiedenen Haushalten kommen, zu vermeiden. Die Erfahrungen des zuständigen Fachbereichs haben gezeigt, dass das Picknicken insbesondere wegen des Fehlens von Angeboten der Gastronomie eine besondere Anziehungskraft hat und die Gefahr von Menschenansammlungen birgt.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 16a und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 18.04.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

<u>www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html</u> (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBI. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 29.03.2021 Der Oberbürgermeister in Vertretung Dr. Burbulla Stadtrat



